BEBAUUNGSPLAN Nr. 04-02 "Nordholz", 2. Änderung
IN BOCKENEM, STADTTEIL BÜLTUM
KREIS HILDESHEIM

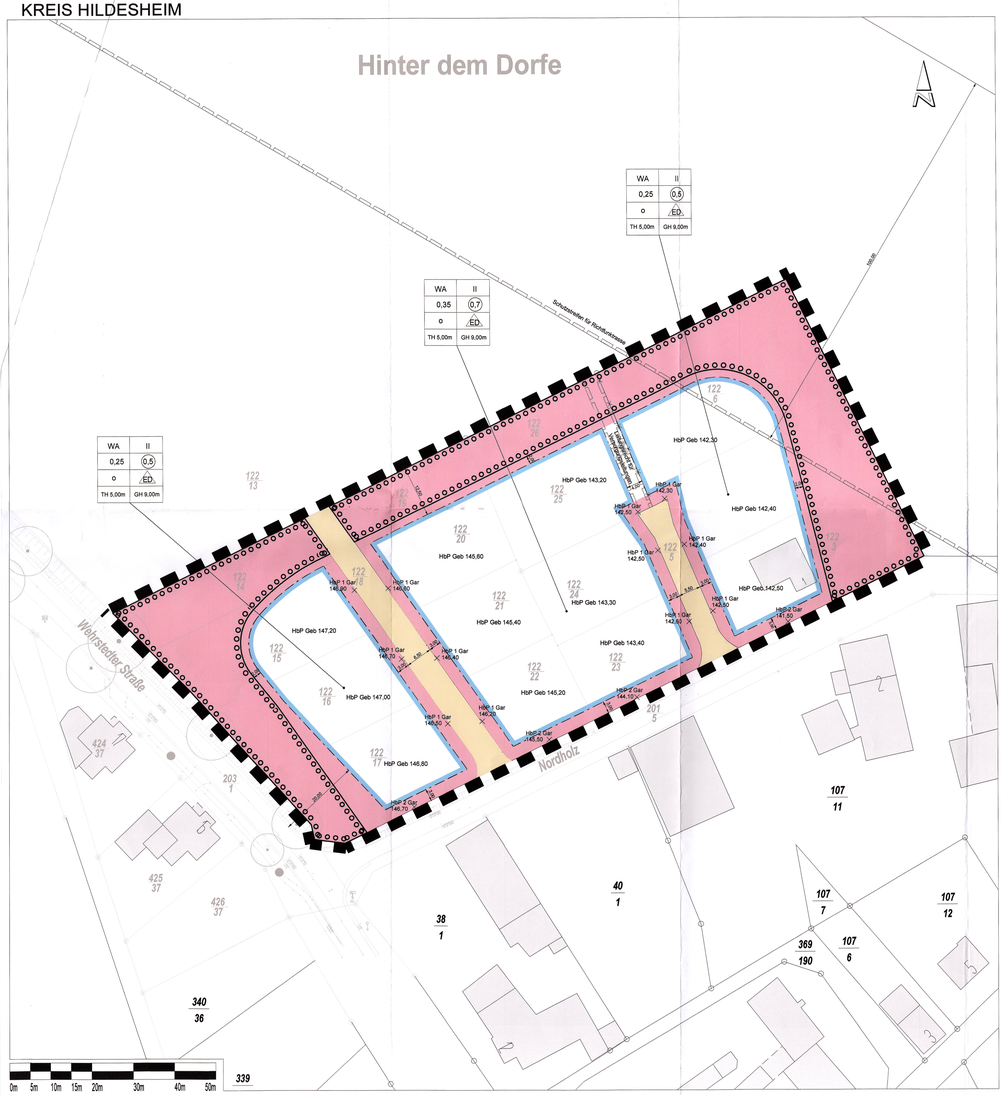

I. GESETZLICHE GRUNDLAGEN

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. Nov. 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. Aug. 2020 (BGBl. I S. 1728)

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Nov. 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802)

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung - PlanzV) in der Fassung vom 18. Dez. 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802)

Niedersächsische Bauordnung (NBauO) in der Fassung vom 03. April 2012 (GBl. S. 46) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Nov. 2020 (GBl. S. 384)

Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010
(Nds. GVBl. Seite 576) - zuletzt geändert am 16.12.2014 (Nds. GVBl. S. 434)

II. ZEICHNERISCHE FESTSETZUNGEN

ART DER BAULICHEN NUTZUNG
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. §§ 1 bis 15 BauNVO)

WA — Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. §§ 16 - 21a BauNVO)
siehe Nutzungsschablone:

FÜLLSCHEMA DER NUTZUNGSSCHABLONE

Art der Nutzung	Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß
Grundflächenzahl (GRZ)	Geschossflächenzahl (GFZ)
Bauweise	Bebauungsart
Traufhöhe (TH) als Höchstmaß	Gebäudehöhe (GH) als Höchstmaß

BAUWEISE UND ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i. V. m. §§ 22 und 23 BauNVO)

ED — nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig

O — offene Bauweise

Baugrenzen

VERKEHRSFLÄCHEN
(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Straßenverkehrsfläche und Straßenbegrenzungslinie

FLÄCHEN MIT BINDUNGEN FÜR ANPFLANZUNGEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEFLANZUNGEN
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und sonstigen Bepflanzungen
Hier: Pflanzgebot Ortsrandeingrünung
empfohlene Arten und Sorten siehe Pflanzenliste

SONSTIGE VERBINDLICHE PLANZEICHEN

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs
(§ 9 Abs.7 BauGB)

mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen gemäß Planeintrag
(§ 9 Abs.1 Nr.21 BauGB)

Abgrenzung unterschiedlicher Festsetzungen

HbP 146,80 — Höhenlage: Bezugspunkt für die Höhe baulicher Anlagen
(§ 18 BauNVO)

SONSTIGE UNVERBINDLICHE PLANZEICHEN

bestehende Flurstücksgrenzen mit Flurstücksnummern

Gebäudebestand

III. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG
(§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB, §§ 1-15 BauNVO)

1.1. Allgemeines Wohngebiet - WA
§ 9 Abs.1 Nr. 1 BauGB und § 4 BauNVO i.V.m. § 1 Abs. 5 BauNVO)
Zulässig sind:
1. Wohngebäude
Ausnahmsweise können zugelassen werden:
1. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke,
2. die der Versorgung des Gebiets dienenden Läden sowie nicht störende Handwerksbetriebe.
Nicht zulässig sind:
1. Sonstige nicht störende Gewerbebetriebe
2. Schank- und Speisewirtschaften
3. Betriebe des Beherbergungsgewerbes
4. Anlagen für Veranstaltungen
5. Gartenbaubetriebe
6. Tankstellen

2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
(§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB und §§ 16-21a BauNVO)

2.1. Grundflächenzahl (GRZ)
(§§ 16, 17 und 19 BauNVO)
Die zulässige Grundflächenzahl (GRZ) ist entsprechend dem Planeintrag in der Nutzungsschablone festgesetzt.
2.2 Geschossflächenzahl (GFZ)
(§§ 16 und 20 BauNVO)
Die zulässige Geschossflächenzahl (GFZ) ist entsprechend dem Planeintrag in der Nutzungsschablone festgesetzt.
2.3 Zahl der Vollgeschosse
(§§ 16 und 20 BauNVO)
Die Zahl der zulässigen Vollgeschosse ist entsprechend dem Planeintrag in der Nutzungsschablone als Höchstwert festgesetzt.
2.4. Höhe der baulichen Anlagen
(§ 16 Abs. 4 und 18 BauNVO)
Die Höhe der baulichen Anlagen ist gemäß Planeintrag durch die Festsetzung der maximalen Traufhöhe (TH) und der maximalen Gebäudehöhe (GH) begrenzt.
Die Traufhöhe wird gemessen von der Erdgeschossrohfußbodenhöhe (EFH) bis zur Außenkante der aufgehenden Wand.
Die Festsetzung der Traufhöhe gilt nicht für Zwerchhäuser (Gegengiebel, Wiederkehr) und Dachgauben, die in ihrer Breite bis max. ½ der Länge der Gebäudelängsseite zulässig sind.
Die Gebäudehöhe wird gemessen von der EFH bis zu dem Punkt, an dem das Gebäudedach am höchsten in Erscheinung tritt.
Zwerchhäuser (Gegengiebel, Wiederkehr) und Dachaufbauten dürfen diesen Hauptfirst nicht überragen.
Für Pultdächer gilt als maximale Gebäudehöhe GH die Eintragung im zeichnerischen Teil abzüglich 2,00 m.
2.5. Höhelage der baulichen Anlagen
(§ 9 Abs. 3 BauGB)
Für die zulässige Erdgeschossrohfußbodenhöhe (EFH) der Gebäude ist im Zeichnerischen Teil der Höhenbezugspunkt (HbP Geb) in Meter über Normalhöhennull (m. ü. NHN) eingetragen.
Abweichungen um -60/+50 cm sind zulässig.
Die Garagenfußbodenhöhen (GFH) sollen sich am Niveau der Erschließungsstraßen orientieren. Dazu ist für jedes Grundstück ein Höhenbezugspunkt (HbP 1 Gar) in Meter über Normalhöhennull ü.d.R in der Mitte des Grundstücks mittels Markierung durch Kreuz, der dem Straßenniveau in diesem Bereich entspricht, eingetragen. Abweichungen um -60/+60 cm sind zulässig.
Zusätzlich sind zur bestehenden Straße "Nordholz" Höhenbezugspunkte (HbP 2 Gar) in Meter über Normalhöhennull angegeben, für den Fall dass die Garagen so platziert werden sollen, dass sie von dieser Straße aus angefahren werden. Diese Festsetzung der Garagenfußbodenhöhe orientiert sich an der bestehenden Straße. Abweichungen um -60/+60cm sind zulässig.

3. BAUWEISE UND BAUGRENZEN
(§ 9 Abs.1 Nr.2 BauGB und § 22 BauNVO)

3.1. Offene Bauweise (O)
Entsprechend dem Planeintrag in der Nutzungsschablone wird die offene Bauweise festgesetzt.
Die Gebäude sind mit seitlichem Grenzabstand zu errichten, die Gebäudelänge darf nicht mehr als 50 m betragen.
Es sind nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig.
3.2. Überbaubare Grundstücksfläche
(§ 9 Abs.1 Nr.2 BauGB und § 23 BauNVO)
Die überbaubaren Grundstücksflächen sind in der Planzeichnung durch Baugrenzen festgesetzt.
Ungeachtet dessen sind die Abstände nach NBauO einzuhalten.

4. GARAGEN, CARPORTS UND STELLPLÄTZE
(§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB und § 12 BauNVO)

Garagen und Carports sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig (§ 23 Abs.5 BauNVO).
Stellplätze sind auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig, jedoch nicht in der Fläche des Pflanzgebots für die Ortsrandeingrünung.

5. NEBENANLAGEN
(§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB und § 14 BauNVO)

Nebenanlagen gemäß § 14 BauNVO können ausnahmsweise auf der nicht überbaubaren Grundstücksfläche zugelassen werden, wenn folgende Voraussetzungen gegeben sind:
Nebenanlagen (ausgenommen Zäune und Einfriedungen) müssen zur Fahrbahn einen Abstand von mind. 0,50 m einhalten.
Nebenanlagen (ausgenommen Zäune und Einfriedungen) sind nicht in der Fläche des Pflanzgebots für die Ortsrandeingrünung zulässig.

6. HÖCHSTZULÄSSIGE ZAHL DER WOHNUNGEN IN WOHNGEBÄUDE
(§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)

Je Einzelhaus sind maximal 2 Wohnungen zulässig.

7. FLÄCHEN FÜR DIE ABWASSERBESEITIGUNG
(§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB)

Innerhalb der Fläche des Pflanzgebots zur Ortsrandeingrünung sind naturnah gestaltete Anlagen zur Regenwasserrückhaltung oder -versickerung zulässig.

8. BERÜCKSICHTIGUNG DER BELANGE VON NATUR UND LANDSCHAFT
(§ 9 (1) Nr. 20 und 25a BauGB)

Zur Vermeidung, Minimierung von Beeinträchtigungen bzw. zum Schutz der Belange von Natur und Landschaft sind in der Planzeichnung folgende Festsetzungen getroffen:
Pflanzgebot Hausbaum auf privaten Grundstücksflächen:
Je angefangene 500 m² Baugrundstücksgröße sind mindestens ein standortgerechter Laubbaum als Hochstamm und 2 standortgerechte Laubsträucher anzupflanzen, dauerhaft zu erhalten und bei Abgängigkeit zu ersetzen. Der Standort kann auf dem Grundstück frei gewählt werden. Der Standort darf sich nicht in der ausgewiesenen Fläche des Pflanzgebots der Ortsrandeingrünung befinden.
Pflanzgebot Straßenbäume:
In den Verkehrsflächen sind im Abstand von durchschnittlich 25 m standortheimische Laubbäume als Hochstamm in einer freizuhaltenden Baumscheibe von mind. 9 m² bei einer Mindestbreite von 2,5 m anzupflanzen, dauerhaft zu erhalten und bei Abgängigkeit zu ersetzen.
Pflanzgebot Ortsrandeingrünung:
Die Fläche des ausgewiesenen Pflanzgebots zur Ortsrandeingrünung ist mit Obstbäumen in einem Pflanzraster von durchschnittlich 12 x 12 m anzupflanzen, dauerhaft zu erhalten und bei Abgängigkeit zu ersetzen.
Anpflanzungen und Maßnahmen nach den Festsetzungen dieses Bebauungsplans werden als Ausgleichsmaßnahmen den Eingriffen in die Belange von Natur und Landschaft zugeordnet, die in den Baugebieten und Grünflächen dieses Bebauungsplans seinen Festsetzungen entsprechend durchgeführt werden.
Sie sind innerhalb des Baugebiets durch den jeweiligen Grundstückseigentümer spätestens in der übernächsten auf den Beginn der Baumaßnahme folgenden Anpflanzperiode (Oktober bis April) durchzuführen.
Anpflanzungen auf Verkehrsflächen sind durch die Stadt Bockenem spätestens in der auf den Abschluss der Baumaßnahme folgenden Anpflanzperiode (Oktober bis April) durchzuführen (gemäß §9 BNatSchG).

9. PFLANZENLISTE
(§ 9 (1) Nr. 20 Bau GB)

Die Pflanzenliste gibt Empfehlungen zur Verwendung von standortgerechten Gehölzen, sie besitzt aber nicht den Charakter der Ausschließlichkeit. Die Verwendung von immergrünen Gehölzen und Koniferen ist jedoch ausdrücklich nicht erwünscht.

Pflanzgebot Ortsrandeingrünung:
Hochstamm ohne Ballen, mind. 2 x verpflanzt, StU 8-10 cm
Zulässig sind sämtliche einheimischen alten Sorten des Streuobstbaus.

Pflanzgebot Laubbaum auf privaten Grundstücksflächen:

Hoch- oder Mittelstamm mit Ballen, mind. 2 x verpflanzt, StU 12-14 cm			
Stieleiche	Quercus robur	Vogelkirsche	Prunus avium
Traubeneiche	Quercus petraea	Traubenkirsche	Prunus padus
Bergahorn	Acer pseudoplatanus	Feldahorn	Acer campestre
Hainbuche	Carpinus betulus	Eberesche	Sorbus aucuparia
Winterlinde	Tilia cordata	Holzapfel	Malus sylvestris
Esche	Fraxinus excelsior	Wildbirne	Pyrus communis
Hänge-Birke	Betula pendula	Zitter-Pappel	Populus tremula
Rotbuche	Fagus sylvatica	Salweide	Salix caprea
sowie insbesondere zücherisch bearbeitete Sorten der genannten Arten.			

Pflanzgebot Sträucher auf privaten Grundstücksflächen:

Sträucher, 2 x verpflanzt, ohne Ballen, Höhe 60-100 cm			
Roter Hartriegel	Cornus sanguinea	Brombeere	Rubus fruticosus
Gewöhnliche Hasel	Corylus avellana	Schlehe	Prunus spinosa
Weißdorn	Crataegus monogyna	Heckenrose	Rosa canina
Pfaffenhütchen	Euonymus europaeus	Kornelkirsche	Cornus mas
Rainweide	Ligustrum vulgare	Schwarzer Holunder	Sambucus nigra
Rote Heckenkirsche	Lonicera xylosteum	Gemeiner Schneeball	Viburnum opulus

Pflanzgebot Straßenbäume:
Hoch- oder Mittelstamm mit Ballen, mind. 2 x verpflanzt, StU 14-16 cm

Stieleiche	Quercus robur
Spitzahorn	Acer platanoides
Bergahorn	Acer pseudoplatanus
Winterlinde	Tilia cordata

sowie insbesondere zücherisch bearbeitete Sorten der genannten Arten.

10. Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zugunsten der Allgemeinheit, eines Erschließungsträgers oder eines beschränkten Personenkreises belastete Flächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

Zur Sicherung der Ver- und Entsorgungsanlagen werden entsprechende Flächen für Leitungsrechte ausgewiesen. Die Flächen sind grundbuchrechtlich zu sichern. Innerhalb der mit Leitungsrecht bezeichneten Flächen ist eine Bebauung oder eine andere Nutzung nur nach Prüfung und gegebenenfalls Zustimmung des jeweils betroffenen Versorgungsträgers zulässig.
Nutzungsberechtigte sind Versorgungsunternehmen für Strom, Wasser und Telekommunikation sowie die Stadt Bockenem.

VI. ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

1. ÄUSSERE GESTALTUNG BAULICHER ANLAGEN
(§ 84 Abs.3 Nr.1 NBauO)

1.1. Dachform und Dachneigung
Für die Dachform und Dachneigung gilt:
Zulässig sind:
- SD = Satteldach
- WD = Walmdach
- PD = Pultdach
- vPD = versetztes Pultdach bzw. versetztes Satteldach
- zulässige Dachneigung = 20° bis 45°

Je Gebäude ist eine einheitliche Dachneigung vorzusehen.
Zwerchhäuser (Gegengiebel, Wiederkehr) sind bis zu einer Breite von ½ der Länge der Gebäudelängsseite zulässig. Die Dachneigung muss mindestens 15° betragen.
Für Nebengebäude, Garagen und Carports und Anbauten sind auch Flachdächer bis 5° Dachneigung zulässig.
Diese können begrünt werden.

1.2 .Dachaufbauten und Dacheinschnitte
Die Länge von Dachaufbauten, gemessen jeweils parallel zu den Gebäudeaußenwänden darf in der Addition aller Dachaufbauten einer Dachfläche die Hälfte der Gebäudelänge nicht überschreiten.
Dachaufbauten müssen senkrecht beziehungsweise parallel zur Außenwand des darunter liegenden Geschosses, gemessen in der Dachtraufe mit der Seitenwange mindestens 1,5 m Abstand zum Gebäudeortgang einhalten.
Dachaufbauten dürfen den Hauptfirst in der Höhe nicht überragen.
Der Mindestabstand der Dachaufbauten zueinander beträgt mindestens 1,5 m.
Die Dachneigung der Dachaufbauten muss mindestens 15° betragen.

2. FÜHRUNG VON VERSORGUNGSLEITUNGEN
(§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB i.V. mit § 84 NBauO)

Sämtliche Versorgungsleitungen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind unterirdisch zu verlegen.
Die zur Versorgung des Gebietes erforderlichen Einrichtungen (Kabelkästen u.ä.) sind vom Grundstückseigentümer auf dem Grundstück zu dulden.

3. ORDNUNGSWIDRIGKEITEN
(§ 80 Abs. 3 NBauO)

Ordnungswidrig handelt, wer als Bauherr, Entwurfsverfasser oder Unternehmer vorsätzlich oder fahrlässig den Anforderungen des §1 dieser Örtlichen Bauvorschriften zuwider handelt.
Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 80 Abs. 5 NBauO mit einer Geldbuße bis zu 50.000.- € geahndet werden.

V. HINWEISE

1. OBERBODEN UND ERDARBEITEN

Der humose Oberboden ist getrennt abzutragen, sorgfältig zu sichern und möglichst vollständig auf dem Grundstück wieder zu verwenden oder zur Verbesserung der Bodenwerte auf anderen landwirtschaftlichen Nutzflächen wieder aufgebracht werden.
Dies gilt auch für Baustellenzufahrten, Baulagerflächen und sonstige temporäre Einrichtungen.
Die Erdarbeiten sind möglichst im Massenausgleich durchzuführen. Auf die Verpflichtung zum schonenden Umgang mit dem Naturgut Boden gemäß § 1a Abs.1 BauGB wird hingewiesen.
Bei der Ausführung von Baumaßnahmen sind folgende Erfordernisse zum Schutz des Bodens zu beachten:
- Bei Baumaßnahmen ist darauf zu achten, dass nur soviel Mutterboden abgeschoben wird, wie für die Erschließung des Baufeldes unbedingt notwendig ist.
- Ein erforderlicher Bodenaltrag ist schonend und unter sorgfältiger Trennung von Mutterboden und Unterboden durchzuführen. Unnötiges Befahren oder Zerstören von Mutterboden auf verbleibenden Freiflächen ist nicht zulässig.
- Bodenarbeiten sollten grundsätzlich nur bei schwach feuchtem Boden und bei niederschlagsfreier Witterung erfolgen.
- Ein Überschuss an Mutterboden soll sinnvoll an anderer Stelle wiederverwendet werden (Grünanlagen, Rekultivierung, Bodenverbesserungen).
- Anfallender Baushutt ist ordnungsgemäß zu entsorgen; Er darf nicht als An- bzw. Auffüllmaterial (Mulden, Baugrube, Arbeitsgraben usw.) benutzt werden.
- Bodenbelastungen, bei denen Gefahren für die Gesundheit von Menschen oder erhebliche Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes nicht ausgeschlossen werden können, sind der Unteren Bodenschutzbehörde zu melden.

2. VERMESSUNGS- UND GRENZZEICHEN

Vermessungs- und Grenzzeichen sind für die Dauer der Bauausführung zu schützen und soweit erforderlich, unter den notwendigen Schutzvorkehrungen zugänglich zu halten. Die Sicherung gefährdeter Vermessungszeichen ist vor Beginn beim Vermessungsamt zu beantragen.

3. EINBAUTEN (RÜCKENSTÜTZEN DER STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN, STRASSENSCHILDER Etc.) auf privaten Grundstücksflächen

Auf Grund der örtlichen Verhältnisse kann es erforderlich sein, dass zur Herstellung der Straßenverkehrsflächen während der Bauphase vorübergehend in die Randbereiche der angrenzenden Privatgrundstücke eingegriffen werden muss.
Haltevorrichtungen sowie Leitungen für die Straßenbeleuchtung einschließlich Beleuchtungskörper und Zubehör sowie Kennzeichen- und Hinweisschilder für Erschließungsanlagen befinden sich aus verschiedenen Gründen sinnvollerweise zum Teil neben der Straßenverkehrsfläche auf den privaten Grundstücken. Zudem werden zur Herstellung der öffentlichen Verkehrsflächen zum Teil Böschungen, Stützmauern und Hinterbetonsteinstützen für die Straßenrandeinfassung auf den angrenzenden Privatgrundstücken notwendig.
Die Gemeinde wird notwendige Einbauten frühzeitig mit den betroffenen Grundstückseigentümern erörtern und notwendige Einbauten über z. B. Grunddienstbarkeiten sichern.

4. DENKMALSCHUTZ - Bodendenkmalpflege

In Anbetracht der siedlungstopografisch günstigen Lage in der Nähe des historischen Ortskern von Bültum kann nicht ausgeschlossen werden, dass im Zuge von Erdarbeiten archäologische Funde und Befunde zutage treten.
Bei Erdarbeiten im Plangebiet sind die §§ 10, 12-14 und 30 NDSchG zu beachten.

VERFAHRENSVERMERKE

Aufstellungsbeschluss (§ 2 Abs.1 BauGB): 05.08.2021

Billigung des Entwurfs und Beschluss zur Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange
- beschleunigtes Verfahren § 13a BauGB - (§§ 3 II, 4 II BauGB): 05.08.2021

Veröffentlichung der Offenlage (§§ 3 II, 4 II BauGB): 17.08.2021

Öffentliche Auslegung (§ 3 II BauGB) sowie Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange (§ 4 II BauGB): vom 25.08.2021 bis 24.09.2021

Abwägung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange (§§ 1 VII, 3 II, 4 II BauGB) und Satzungsbeschluss (§ 10 I BauGB): 21.02.2022

Veröffentlichung, damit Inkrafttreten: D 2. März 2022

~~Anzeige § 4 GemO Landratsamt Kreis Hildesheim~~

.....
Stempel / Unterschrift

Ausgefertigt:
Bockenem, den 0
Bürgermeister

Planunterlage
Kartengrundlage: Liegenschaftskarte // Maßstab: 1:1000
Gemarkung: Bültum // Flur 2
LGLN
Ordnungsmäßig handelt, wer als Bauherr, Entwurfsverfasser oder Unternehmer vorsätzlich oder fahrlässig den Anforderungen des §1 dieser Örtlichen Bauvorschriften zuwider handelt.
Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 80 Abs. 5 NBauO mit einer Geldbuße bis zu 50.000.- € geahndet werden.
Quelle: "Nutzung aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung"
©2019
Herausgeber: Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen
Regionaldirektion Hameln-Hannover

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 12.05.2021).
Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.
Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Sarstedt, den 22.03.2022
Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur
Mentz
gez.
(Unterschrift)

ÜBERSICHTSPLAN

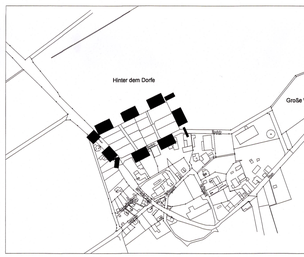

Urschrift

Stadt Bockenem
Kreis Hildesheim

Bebauungsplan Nr. 04-02 "Nordholz", 2. Änderung
Verfahren nach § 13a BauGB

in Bockenem, Stadtteil Bültum

Planungsstatus:	SATZUNGSBESCHLUSS		
Planart:	PLANZEICHNUNG		
Maßstab:	1 : 500	Gezeichnet:	bo
Planname:	2021-07-22 BBP Entwurf - M500		
Plannaß:	59,4 cm x 126,0 cm (im Original)		
Dateidfad:	P:\08000_Privat\032995\Planung-Cad\BP		

Ausgefertigt:
Sulz a.N., den 23.12.2021

OHNMACHT INGENIEURE
Marktplatz 1 72172 Sulz a. N.
Tel. 07454 94494-0 Fax 07454 94494-29
info@o-ing.de www.o-ing.de